

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



8. Jahrgang

Seelow, den 14. September 2001

Nr. 7

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
• Kreistag aktuell	1 - 4
• Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 05.09.2001	4 - 12
• Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland für die Schülerbeförderung	12 - 15
• 2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2001 vom 05.09.2001	15
• Ergänzung der Verordnung über die Freigabe von Verkaufzeiten an Werktagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen	16
• Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	16
• Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Märkisch-Oderland	16

Kreistag aktuell

Am 05.09.2001 führte der Kreistag seine 20. Sitzung durch.

Der Kreistag

- nahm
 - eine Information des Arbeitsamtes zu aktuellen Ergebnissen, Aufgaben und Schwerpunkten der Arbeitsmarktpolitik insbesondere auch zur Ausbildungssituation insgesamt und im ländlichen Raum des Landkreises MOL
 - den Bericht des Verwaltungsratsvorsitzenden der Kreissparkasse MOL über den Prüfungsbericht des Jahresabschlusses 2000 der Kreissparkasse Märkisch-Oderland

- eine Information zur Antragserfassung der Investitionspauschale §§ 17 und 21 des GFG 2002
- eine Information des Umweltamtes zur Situation beim Schutz und der Erhaltung der Alleen im Landkreis Märkisch-Oderland
- eine Information zur Arbeit des Medienzentrums Märkisch-Oderland
- einen Bericht zum Anlauf des Schuljahres 2001/2002 entgegen.

- beschloss, die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse MOL in Listenform vorzunehmen (Vorlage Nr. 457/2001)
- erteilte den nachfolgend aufgeführten Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreis-

sparkasse MOL für das Geschäftsjahr 2000

Entlastung:

Herrn Hans-Jürgen Reinking

Herrn Dierk Homeyer

Frau Hannelore Kaul

Frau Gabriele Lehmann

Herrn Dr. Albert Lipfert

Frau Jutta Mehner

Herrn Axel Pietsch

Frau Helga Pietschmann

Frau Gerda Reichert

Herrn Prof. Dr. Günter Schippel

Frau Petra Seeger

Frau Daisy Tietz

Frau Sieglinde Treptow

Frau Marina Krause

Herrn Walter Mahling

Frau Claudia Schuch

Herrn Bodo Schulz

(Vorlage Nr. 458/2001)

- stimmte bezüglich der Problematik der Privatisierung der Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH dem Geschäftsanteilsveräußerungsvertrag vom 29.06.2001, dem Verkehrsvertrag für die Zeit von 2001 bis 2010 vom 29.06.2001 und dem Finanzierungsvertrag vom 12.07.2001 zu (Vorlage Nr. 439/2001)
- stimmte dem Verkehrsvertrag zwischen der Strausberger Eisenbahn GmbH, der Stadt Strausberg und dem Landkreis Märkisch-Oderland zu (Vorlage Nr. 440/2001)
- beschloss den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2002 (Vorlage Nr. 427/2001)
- beschloss gem. § 26 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 117 Abs. 3, Satz 3 der GO, für die Jahresprüfung 2001 des Eigenbetriebes Rettungsdienst die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL GmbH Berlin vorzuschlagen (Vorlage Nr. 426/2001)
- beschloss
 - die 2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises - Märkisch-Oderland 2001 (Vorlage Nr. 414/2001)
 - auf der Grundlage der Ergebnisse des feinkonzeptionellen Variantenvergleichs die Leistungen der Restabfallentsorgung ab 2005 im Rahmen eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens zu vergeben.

Dabei ist die gemeinsame Ausschreibung der Restabfallentsorgung mit benachbarten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern anzustreben. (Vorlage Nr. 415/2001)

- die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland für die Schülerbeförderung (Vorlage Nr. 444/2001)
- eine Ergänzung der Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten an Werktagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Landkreis MOL im Jahre 2001 (Kreistagsbeschluss Nr. 271-17/2001 vom 22.02.2001) (Vorlage Nr. 417/2001)
- die Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Vorlage Nr. 424/2001)
- den Ausschreibungstext, das Verfahren und den Zeitplan in Vorbereitung der Ernennung des 2. Beigeordneten (Vorlage Nr. 442/2001)
- den dargestellten Bedarf von pädagogischen Fachkräften für die Einrichtungen des Landkreises MOL sowie die sich daraus ergebenden betriebsbedingten Kündigungen und Änderungskündigungen (Vorlage Nr. 455/2001)
- beauftragte den Landrat, bezüglich im Altkreis Seelow vorgenommener Unterschutzstellungsverfahren Schritte für die Heilung eines formalen Mangels bei der Übertragung von Ausweisungsbefugnissen an die Untere Naturschutzbehörde (1992/93, Altkreis Seelow) einzuleiten (Vorlage Nr. 463/2001)
- gab seine Zustimmung zu folgenden Gemeindezusammenschlüssen:
 - Zusammenschluss der Gemeinden Diedersdorf, Friedersdorf, Marxdorf und Worin zu einer neuen Gemeinde (Vorlage Nr. 420/2001)
 - Zusammenschluss der Gemeinden Dolgeln, Libbenichen, Neu Mahlisch und Sachsendorf zu einer neuen Gemeinde (Vorlage Nr. 421/2001)

- Zusammenschluss der Gemeinden Alt Mahlisch, Carzig und Niederjesar zu einer neuen Gemeinde (Vorlage Nr. 422/2001)
 - Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden Ortwig, Neubarnim, Gieshof-Zelliner Loose, Kiehnwerder, Groß Neuendorf, Kienitz, Sietzing und Letschin zu einer amtsfreien Gemeinde (Vorlage Nr. 412/2001)
 - Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden Heckelberg und Brunow zu einer neuen Gemeinde (Vorlage Nr. 428/2001)
 - Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden Neureetz, Neurüdnitz, Zäckericker Loose und Neuküstrinchen zu einer neuen Gemeinde (Vorlage Nr. 429/2001)
 - Zusammenschluss durch Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinde Wriezener Höhe in die Stadt Wriezen (Vorlage Nr. 431/2001)
 - Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden Falkenberg/Mark, Dannenberg/Mark und Krüge/Gersdorf zu einer neuen Gemeinde (Vorlage Nr. 432/2001)
 - Zusammenschluss durch Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinde Wulkow b. Booßen in die Stadt Lebus (Vorlage Nr. 433/2001)
 - Zusammenschluss durch Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinde Mallnow in die Stadt Lebus (Vorlage Nr. 434/2001)
 - Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden Bollersdorf, Klosterdorf und Grunow zu einer neuen Gemeinde (Vorlage Nr. 436/2001)
 - Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden Garzin und Garzau zu einer neuen Gemeinde (Vorlage Nr. 437/2001)
 - beauftragte den Landrat, in der Versammlung des Zweckverbandes des Märkischen Studieninstitutes Bernau einen Beschluss zur Fusionierung der Zweckverbände für die Studieninstitute Bernau und Potsdam nur unter Beachtung der in der Vorlage
- aufgeführten Positionen des Kreistages herbeizuführen (Vorlage Nr. 447/2001)
- Der Kreistag
- gab seine Zustimmung zu einer erheblichen außerplanmäßigen Ausgabe entsprechend § 81 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises MOL in der Haushaltsstelle 01.6120.6558 (Vorlage Nr. 419/2001)
 - stimmte den überplanmäßigen Haushaltsausgaben für die Weiterführung des Bauvorhabens "Erweiterungsbau Gymnasium Neuenhagen" in Höhe von 1.400,00 TDM zu (Vorlage Nr. 459/2001)
 - stimmte der überplanmäßigen Haushaltsausgabe für die Bereitstellung der Eigenmittel für die entsprechenden Fördermittel der Städtebausanierung des Landesamtes für Bauen, Verkehr und Städtebau für die Sanierung des Schlosses Bad Freienwalde in Höhe von 300,00 TDM zu (Vorlage Nr. 460/2001)
 - berief den Abgeordneten Herrn Herbert Radtke als Mitglied des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung, Tourismus und Abfallentsorgung ab und berief Frau Sibylle Olszewski als Mitglied des Ausschusses (Vorlage Nr. 461/2001)
 - beschloss auf Antrag der PDS-Fraktion folgende Veränderungen in der Zusammensetzung der Ausschüsse des Kreistages:
- Ausschuss für Gesundheit und Soziales**
bisherige Besetzung Frau Elke Hoffmann –
neue Besetzung Frau Dr. Mathilde Dau
- Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt**
bisherige Besetzung Frau Dr. Mathilde Dau –
neue Besetzung Herr Peter Lüdicke
 Stellvertreter von Herrn Peter Lüdicke –
 Frau Dr. Mathilde Dau
 (Vorlage Nr. 462/2001)
- nahm personelle Veränderungen in der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses zur Kenntnis (ausgeschieden: Frau Helfert – Vertreter des

Gesundheitsamtes; neuer Vertreter: Herr Dr. Schlesinger; Frau Neukirch – Vertreter des Humanistischen Verbandes Deutschlands – Regionalverband MOL e.V.; neuer Vertreter: Frau Trocha)

- beschloss die Berufung von Frau Heike-Doreen Ehling in die Gesellschafterversammlung der Kultur GmbH und die gleichzeitige Abberufung von Herrn Andreas Pauli (Vorlage Nr. 464/2001)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

- beschloss der Kreistag bezüglich der Auftragsvergabe zur "Strukturoptimierung der Verwaltung", an seiner am 6.6.2001 getroffenen Entscheidung festzuhalten und stimmte den Vergabekriterien zu (Vorlage Nr. 445/2001)
- stimmte der Kreistag einem Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit zu (Vorlage Nr. 443/2001)
- beschloss der Kreistag Maßnahmen zur Abgabe einer Teilliegenschaft durch Abschluss einer Zuordnungsvereinbarung (Vorlage Nr. 425/2001)
- gab der Kreistag einem Antrag auf Verlängerung eines unentgeltlichen Nutzungsvertrages für eine kreiseigene Liegenschaft seine Zustimmung (Vorlage Nr. 441/2001)
- stimmte der Kreistag einer beantragten Bestellung von Grundpfandrechten für eine kreiseigene Liegenschaft zu und beauftragte den Landrat, die entsprechende Belastungsvollmacht zu erteilen (Vorlage Nr. 446/2001)

Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 5. September 2001

Aufgrund der §§ 6 und 29 Abs. 2 Nr. 2 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) (GVBl. I S. 433 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 05.09.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

(1) Der Landkreis führt den Namen "Landkreis Märkisch-Oderland".

(2) Das Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland (im Folgenden Landkreis genannt) umfasst die Städte und Gemeinden gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Kreissitz ist die Stadt Seelow.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

(1) Der Landkreis führt ein Wappen. Das Kreiswappen hat folgende Beschreibung: Geteilt von Silber und Rot; oben wachsend ein goldbewährter, roter Adler, die Flügel mit goldenen Kleestängeln belegt; unten ein silberner Wellenbalken, belegt mit einem roten Wellenfaden und bedeckt mit zwei schräggekreuzten, begriffen goldenen Bootshaken, oben bewinkelt von einem goldenen Stern.

Die Abbildung des Wappens erfolgt in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Der Landkreis führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen.

(3) Der Landkreis führt eine Flagge. Die Kreisflagge hat folgende Beschreibung: Die Flagge besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus rotweiß-roten Streifen im Verhältnis 1 : 2 : 1 und trägt das Kreiswappen in der Mitte.

Die Abbildung der Flagge erfolgt in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Mitglieder des Kreistages

(1) Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

(2) Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner

(1) Die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden des Kreistages ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

(2) Die Auskunft erstreckt sich,

- a) bei unselbstständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
- b) bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
- c) auf andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organes oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes und
- d) auf entgeltliche beratende Tätigkeit, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.

(3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten gemäß Abs. 1 werden durch den Vorsitzenden des Kreistages allgemein bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt in der Broschüre „Der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland“, die im Büro des Kreistages für jedermann erhältlich ist.

(4) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet. Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden des Kreistages möglichst frühzeitig mitteilen. Diese Mitteilung gilt als Entschuldigung. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.

(5) Beabsichtigt ein Kreistagsabgeordneter, sein Recht nach § 31 Abs. 3 LKrO auszuüben, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden des Kreistages zuzuleiten.

(6) Die Kreistagsabgeordneten haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie nicht vertreten sind, ohne Stimmrecht teilzunehmen. In diesem Falle steht ihnen ein Sitzungsgeld nicht zu. Das Teilnahmerecht gilt nicht, wenn ein Ausschließungsgrund nach § 32 Abs. 2 LKrO i.V.m. § 28 GO vorliegt.

§ 5

Vorsitzender des Kreistages

(1) Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden sowie weitere drei Stellvertreter.

(2) Kann der Vorsitzende seine Amtsgeschäfte/Aufgaben nicht wahrnehmen, wird er vom 1. Stellvertreter vertreten. Die Vertretung des 1. Stellvertreters erfolgt durch den 2. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch einen weiteren Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende und seine Vertreter repräsentieren alle im Kreistag vertretenen Fraktionen.

§ 6

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Der Vorsitzende des Kreistages wird von dem an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten, die Vertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsabgeordneten werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzsgemäßen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

(3) Der Wortlaut der Verpflichtung ist in der Geschäftsordnung des Kreistages festgelegt.

§ 7**Einberufung des Kreistages**

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat es verlangen, im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert; mindestens jedoch alle drei Monate. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8**Wertgrenzen bei Entscheidungen des Kreistages**

Der Kreistag behält sich gemäß § 29 Absatz 2 Nr. 17 und 18 LKrO die Entscheidung vor über

- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sowie die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 50.000,00 € übersteigt und
- b) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 250.000,00 € übersteigt.

§ 9**Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei Kreistagsitzungen auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Jeder Kreistagsabgeordnete und der Landrat können einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen.

(3) Die Öffentlichkeit ist im Rahmen des § 38 LKrO insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung von

- a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
- b) Grundstückskaufgeschäften,
- c) Auftragsvergaben und

- d) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung.

(4) Die Unterrichtung der Einwohner erfolgt gemäß § 10 und § 24 Abs. 4, 5 und 6 dieser Hauptsatzung.

§ 10**Einsichtnahme in Beschlussvorlagen**

(1) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen des Kreistages zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen.

(2) Dieses Recht der Einsichtnahme kann bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland, Kreishaus Seelow, Büro des Kreistages, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow wahrgenommen werden.

§ 11**Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen**

Die für den Kreistag geltenden Verfahrens- und Formvorschriften finden für den Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse entsprechende Anwendung.

Dem Kreistag nicht angehörende Mitglieder von Ausschüssen können auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören, teilnehmen.

§ 12**Kreisausschuss**

(1) Der Kreisausschuss besteht aus 12 Kreistagsabgeordneten und dem Landrat. Der Landrat ist Vorsitzender des Kreisausschusses.

Der 1. Beigeordnete vertritt den Landrat im Vorsitz des Kreisausschusses, jedoch ohne Stimmrecht.

(2) Der Kreisausschuss stimmt die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander ab und bereitet die Beschlüsse des Kreistages vor. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates nach § 52 Abs. 1 Buchstabe a) der Landkreisordnung bleibt unberührt.

Er entscheidet außerdem in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages oder des Landrates fallen.

(3) Der Kreisausschuss beschließt

- a) über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen von über 5.000,00 € bis 50.000,00 €,
- b) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 50.000,00 € sowie über die Aufnahme von Krediten bis zu dieser Höhe,
- c) über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften ab einer Höhe von über 25.000,00 € bis zu 250.000,00 € und
- d) über die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrates.

§ 13 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird nach der Neufassung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - vom 8.12.1998 in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland gebildet.

§ 14 Weitere Ausschüsse

(1) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss und dem Jugendhilfeausschuss weitere acht Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses. Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 44 Abs. 8 LKrO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen im Kreistag durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Kreistagsabgeordneten. Die Vertreter der Vorsitzenden werden in den Ausschüssen aus der Mitte der Kreistagsabgeordneten des jeweiligen Ausschusses bestimmt.

(2) Es werden als weitere Ausschüsse gebildet:

- a) Haushalts- und Finanzausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport
- d) Ausschuss für Bau- und Vergabeangelegenheiten, Unternehmen mit kreislicher Beteiligung
- e) Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung, Tourismus und Abfallentsorgung
- f) Ausschuss für Gesundheit und Soziales
- g) Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt
- h) Ausschuss für Verwaltungsstruktur, Ordnung und Sicherheit

(3) Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Ausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreistages.

(4) Der Kreistag kann zeitweilige Ausschüsse bilden, deren Vorsitz sich jeweils aus der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen ergibt.

(5) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen der Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgelegt. Dabei ist auch darüber zu befinden, ob und ggf. wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen nicht beteiligen können und nicht Vorsitzende der Ausschüsse sein dürfen, in die Ausschüsse berufen werden sollen.

(6) Für jeden Kreistagsabgeordneten in den Ausschüssen ist ein Vertreter durch die jeweilige Fraktion zu bestimmen. Ist ein Kreistagsabgeordneter und dessen Vertreter verhindert, so kann jeder der Kreistagsabgeordneten aus der jeweiligen Fraktion die Vertretung übernehmen.

§ 15 Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen

Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.

§ 16**Gleichstellungsbeauftragte/r**

(1) Der Kreistag bestellt eine/n hauptamtliche/n Gleichstellungsbeauftragte/n, die/den der Landrat gemäß § 62 LKrO vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 21 LKrO. Der/Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

(2) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen.

(3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, sich an den Kreistag oder die zuständigen Ausschüsse zu wenden und ihre/seine von der des Landrates abweichende Auffassung zu Vorlagen, Maßnahmen und Beschlüssen gemäß § 21 Abs. 3 LKrO darzulegen, nachdem sie/er den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat.

(4) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist bei Personalentscheidungen, insbesondere bei Einstellungen, Beförderungen, Ein- und Höhergruppierungen, Versetzungen, bei Übertragung höherwertiger Tätigkeiten sowie beim gesamten Auswahlverfahren zu beteiligen.

§ 17**Ausländerbeauftragte/r**

Der Kreistag bestellt eine/n hauptamtliche/n Ausländerbeauftragte/n, die/den der Landrat gemäß § 62 LKrO vorschlägt. Es ist Aufgabe der/des Ausländerbeauftragte/n, die Belange der Ausländer im Landkreis in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den Ausländern zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Die/Der Ausländerbeauftragte erstellt jährlich einen Bericht über die Lage der Ausländer im Landkreis.

§ 18**Behindertenbeauftragte/r**

Der Kreistag bestellt eine/n hauptamtliche/n Behindertenbeauftragte/n, die/den der Landrat gemäß § 62 LKrO vorschlägt. Es ist Aufgabe der/des Behindertenbeauftragten, die Belange der Behinderten im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den Behinderten zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Die/Der Behindertenbeauftragte erstellt jährlich einen Bericht über die Lage der Behinderten im Landkreis, der in dem für die

Behinderten zuständigen Fachausschuss zu beraten ist.

§ 19**Beigeordnete und Dezernenten**

(1) Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für eine Amtszeit von 8 Jahren einen 1. Beigeordneten und einen 2. Beigeordneten. Der 1. Beigeordnete ist der allgemeine Stellvertreter des Landrates. Er leitet das Dezernat IV (Bau und Umwelt).

(2) Bei Verhinderung des 1. Beigeordneten erfolgt die allgemeine Stellvertretung des Landrates in folgender Reihenfolge:

1. 2. Beigeordneter
2. Dezernent II (Finanzen, Ordnung und Straßenverkehr)
3. Dezernent I (Hauptverwaltung)
4. Dezernent III (Jugend, Gesundheit und Soziales)

(3) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Bildung von Dezernaten und deren Leitung.

(4) Dezernenten sind auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches an dessen Sitzungen teilzunehmen.

§ 20**Landrat**

Der Landrat ist der Leiter der Verwaltung, rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde.

§ 21**Zuständigkeit des Landrates**

Der Landrat hat die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Absatz 1 Buchstabe e) LKrO zählen nur solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören in der Regel:

- a) die Vergaben von
 - Lieferungen und Leistungen insbesondere auf Grund von Kauf-,

Werk- Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis 50.000,00 €

- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 125.000,00 € und
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 50.000,00 €
- b) die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben in einer Höhe von bis zu 5.000,00 €
- c) das Führen von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert den Betrag von 50.000,00 € nicht überschreitet;
- d) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen in einer Höhe von bis zu 50.000,00 € und
- e) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einer Höhe von 25.000,00 €.

§ 22

Personalangelegenheiten

(1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Ernennung und Entlassung von Beamten des höheren Dienstes und über die Bestellung des Leiters sowie der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes. Die Ernennung und Entlassung der Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes wird auf den Landrat übertragen.

(2) Über Widersprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte, die das Beamtenverhältnis betreffen, entscheidet für die Beamten des höheren Dienstes der Kreistag, im Übrigen der Kreisausschuss.

(3) Die den Landrat betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden unterzeichnen der Vorsitzende des Kreistages und einer seiner Stellvertreter. Die Urkunden über die Ernennung und Entlassung der Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes werden vom Landrat unterzeichnet. Die Urkunden über die Ernennung und Entlassung der Beamten des höheren Dienstes werden vom Land-

rat und dem Vorsitzenden des Kreistages oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet.

(4) Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung

- a) der Dezenten erfolgt auf Vorschlag des Landrates durch den Kreistag,
- b) der übrigen Angestellten erfolgt durch den Landrat.

(5) Die Einstellung, Einreihung und Entlassung der Arbeiter erfolgt durch den Landrat.

(6) Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Dezenten werden vom Landrat und dem Vorsitzenden des Kreistages oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet. Die Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der übrigen Angestellten, der Arbeiter, der Auszubildenden und der Praktikanten unterzeichnet der Landrat.

§ 23

Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung

Den Aufwendungsersatz und die Aufwandsentschädigung regelt der Kreistag in einer gesonderten Entschädigungssatzung.

§ 24

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Landrat.

(2) Die Bekanntmachung der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt im „Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland“. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und im Eigen- druck.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 und 4 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland, Kreishaus Seelow, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Landrat angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusam-

men mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück nach den Absätzen 2 und 4 bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Sonstige Schriftstücke (sonstige Bekanntmachungen) des Landkreises, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, werden in der Märkischen Oderzeitung, Lokalteile Bad Freienwalde (Oberbarnim-Echo), Seelow (Oder-Journal) und Strausberg (Märkisches-Echo) bekannt gemacht.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Kreistages werden mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag in der Märkischen Oderzeitung, Lokalteile Bad Freienwalde (Oberbarnim-Echo), Seelow (Oder-Journal) und Strausberg (Märkisches-Echo) bekannt gemacht.

Bei abgekürzter Ladungsfrist entsprechend § 1 Satz 3 der Geschäftsordnung des Kreistages werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Kreistages mindestens einen Tag vor der Sitzung in der Märkischen Oderzeitung, Lokalteile Bad Freienwalde (Oberbarnim-Echo), Seelow (Oder-Journal) und Strausberg (Märkisches-Echo) bekannt gemacht.

(6) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages wird der Öffentlichkeit im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland unter der Rubrik „Kreistag aktuell“ zugänglich gemacht.

§ 25 In- Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 08. November 2000
- die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 02.05.2001
- die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 06.06.2001

außer Kraft.

Seelow, 06.09.2001

gez. i.V. H. Kaul
Heinze
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking
Reinking
Landrat

Anlage 1

Städte, amtsfreie Gemeinden und Gemeinden der Ämter

Amt Altlandsberg

amtsangehörige Gemeinden:

Bruchmühle, Buchholz, Gielsdorf, Stadt Altlandsberg, Wesendahl

Amt Bad Freienwalde-Insel

amtsangehörige Gemeinden:

Altglietzen, Bralitz, Hohenwutzen, Neuenhagen, Schiffmühle, Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Amt Falkenberg-Höhe

amtsangehörige Gemeinden:

Beiersdorf, Brunow, Dannenberg/Mark, Falkenberg/Mark, Freudenberg, Heckelberg, Krug/Gersdorf, Leuenberg, Steinbeck, Wölsickendorf-Wollenberg

Amt Golzow

amtsangehörige Gemeinden:

Alt Tucheband, Bleyen, Genschmar, Golzow, Hathenow, Küstriner Vorland, Rathstock, Zechin

Amt Hoppegarten

amtsangehörige Gemeinden:

Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow, Münchehofe

Amt Lebus

amtsangehörige Gemeinden:

Stadt Lebus, Mallnow, Podelzig, Reitwein, Treplin, Wulkow bei Booßen, Zeschdorf*Amt Letschin*

amtsangehörige Gemeinden:

Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin, Neubarnim, Ortzig, Sietzing*Amt Märkische Schweiz*

amtsangehörige Gemeinden:

Bollersdorf, Stadt Buckow, Garzau, Garzin, Grunow, Ihlow, Klosterdorf, Rehfelde, Waldsiedersdorf, Werder, Zinndorf*Amt Müncheberg*

amtsangehörige Gemeinden:

Eggersdorf/Mü., Hermersdorf/Obersdorf, Hoppegarten/Mü., Jahnsfelde, Stadt Müncheberg, Trebnitz*Amt Neuhardenberg*

amtsangehörige Gemeinden:

Batzlow, Gusow-Platkow, Neuhardenberg, Quappendorf, Reichenberg, Ringenwalde*Amt Rüdersdorf*

amtsangehörige Gemeinden:

Hennickendorf, Herzfelde, Lichtenow, Rüdersdorf b. Bln.*Amt Seelow-Land*

amtsangehörige Gemeinden:

Alt Mahlisch, Carzig, Diedersdorf, Dolgelin,**Falkenhagen, Friedersdorf, Libbenichen, Lietzen, Marxdorf, Neu Mahlisch, Niederjesar, Sachsendorf, Werbig, Worin***Amt Barnim-Oderbruch*

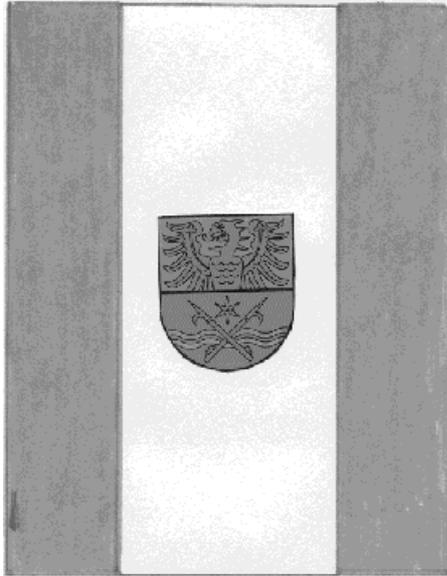
amtsangehörige Gemeinden:

Altreetz, Bliesdorf, Wriezener Höhe, Güstebieser Loose, Neuküstrinchen, Neulewin, Neulietzegörcke, Neureetz, Neurüdnitz, Neutrebbin, Prötzel, Reichenow-Möglin, Zäckericker Loose*Amtsfreie Gemeinden***Fredersdorf-Vogelsdorf, Neuenhagen bei Berlin, Petershagen/Eggersdorf, Stadt Seelow, Stadt Strausberg, Stadt Wriezen**

Anlage 2



Anlage 3



**Satzung
des Landkreises Märkisch-Oderland
für die Schülerbeförderung**

Aufgrund der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr.9 der Landkreissordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. I S.433) geändert durch Gesetz vom 14.02.94 (GVBl. I S. 34) und aufgrund des § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) vom 12.04.96 (GVBl. I S. 102) zuletzt geändert durch 2. Gesetz zur Änderung des BbgSchulG vom 07.06.01 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 05.09.2001 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Grundsatz**

(1) Der Landkreis Märkisch-Oderland ist Träger der Schülerbeförderung für den Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft.

(2) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Verfahrensweisen zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung von Schülerinnen und Schüler

(nachstehend Schüler genannt) und der Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten sowie deren Voraussetzung soweit eine Regelung durch das Brandenburgische Schulgesetz (BbgSchulG) nicht besteht.

**§ 2
Anspruchsberechtigte Schüler**

(1) Für die Voraussetzungen des Anspruchs auf Schülerbeförderung bzw. Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten gegen den Landkreis Märkisch-Oderland gilt die Vorschrift des § 112 BbgSchulG.

(2) Auf den Begriff „Wohnung“ im Sinne des BbgSchulG finden die §§ 15,16 des Brandenburgischen Meldegesetzes Anwendung.

(3) Für Schüler der gymnasialen Oberstufe an einem Oberstufenzentrum besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zur nächsterreichbaren Schule.

(4) Konnte ein Schüler an der nächsterreichbaren Schule nicht aufgenommen werden, wird geprüft, ob aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine weitere Schule als nächsterreichbare Schule besucht werden könnte oder die besuchte Schule als nächsterreichbare zu betrachten ist.

(5) Für Schüler der Sekundarstufe I, die vor dem Schuljahr 2001/2002 an der bis dahin zuständigen Schule (nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform) aufgenommen wurden, ohne dass ein Fall des § 112 Abs. 3 Satz 6 BbgSchulG vorliegt, gilt diese bis zum Abschluss der 10. Klasse als zuständige Schule.

(6) Für Schüler der Sekundarstufe II, die vor dem Schuljahr 2001/2002 an der bis dahin zuständigen Schule (nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform) aufgenommen wurden ohne dass ein Fall des § 112 Abs. 3 Satz 6 BbgSchulG vorliegt, gilt diese bis zum Abschluss der 13. Klasse als zuständige Schule.

**§ 3
Schulweg**

(1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. auf Erstattung der Schülerfahrtkosten besteht, wenn der Schulweg

1. für Schüler der 1. bis 6. Jahrgangsstufe mindestens 2 km

2. für Schüler der 7. bis 10. Jahrgangsstufe mindestens 4 km

3. für Schüler der Sekundarstufe II mindestens 8 km

beträgt.

(2) Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule bzw. zu der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft.

Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Gebäudeeingangstür des Wohnhauses und dem nächsten benutzbaren Eingang des Schulgebäudes zugrunde zu legen.

Bei der Ermittlung der Schule mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten wird grundsätzlich der preisgünstigste Tarif des im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg günstigsten regionalen Anbieters zugrunde gelegt. Dabei ist nach Überschreiten der Mindestentfernung keine weitere Ermittlung der Entfernung erforderlich.

(3) Bei Schulwanderungen und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch auf Schülerbeförderung oder Erstattung der Schülerfahrtkosten nur für den Weg zur Schule und zurück.

(4) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht unabhängig von der Entfernung, wenn der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen kann oder der Weg mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit verbunden ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Märkisch-Oderland unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. Erstattung der Schülerfahrtkosten übernehmen.

Die Einschätzung einer besonderen Gefahr obliegt dem Träger der Schülerbeförderung .

(5) Wird eine Schule von Schülern besucht, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann und hat der Schulträger ein Wohnheim bereitgestellt, so besteht nur Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung.

§ 4

Beförderungsarten

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt

1. vorrangig durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder

2. mit durch den Träger der Schülerbeförderung angemieteten Fahrzeugen im Rahmen des freigestellten Linienverkehrs oder

3. in besonderen Ausnahmefällen mit durch den Träger der Schülerbeförderung vertraglich vereinbarten Leistungen im Rahmen des Schülerspezialverkehrs.

(2) Die Entscheidung über Art und Dauer der Beförderung liegt beim Landkreis Märkisch-Oderland.

(3) Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

(4) Für Schüler mit vorübergehender oder dauernder Behinderung wird die Schülerbeförderung mit Begleitperson nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder durch die entsprechende Eintragung im Schwerbehindertenausweis durch den Träger der Schülerbeförderung nach Prüfung organisiert.

§ 5

Antragsverfahren

(1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Erstattung der Schülerfahrtkosten ist mittels Antrag geltend zu machen. Die dauernde oder vorübergehende Behinderung eines Schülers ist durch Vorlage der Kopie des Schwerbehindertenausweises oder einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Antragsberechtigt sind für den minderjährigen Schüler die Eltern oder deren Vertreter, bei Volljährigkeit der Schüler selbst.

(3) Die Beantragung ist erforderlich:

1. zu Beginn des Besuches der Primarstufe,
2. zu Beginn des Besuches der Sekundarstufe I,
3. zu Beginn des Besuches der Sekundarstufe II,

4. bei Wohnungs- oder Schulwechsel,
5. bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe.

(4) Die Antragstellung erfolgt:

1. bei Schülern an Schulen des Landkreises Märkisch-Oderland mittels Antragsformular, das in der besuchten Schule ausgegeben wird,
2. bei Schülern, die eine Schule außerhalb des Landkreises Märkisch-Oderland besuchen, durch formlosen Antrag unter Beifügung einer Schulbescheinigung, 3.
3. bei Schülern, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, durch formlosen Antrag unter Beifügung einer Kopie des Ausbildungsvertrages sowie einer Schulbescheinigung.

(5) Anträge auf Schülerspezialverkehr bzw. auf Erstattung der Fahrtkosten bei der Benutzung von Privatfahrzeugen (PKW, Motorrad, Moped, Fahrrad) sind jährlich neu zu stellen.

(6) Dem Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten für die Benutzung eines Privatfahrzeuges ist die Kopie des Führerscheines beizufügen.

§ 6

Ausgabe von Schülerfahrausweisen

(1) Soweit die Schülerbeförderung in der Weise erfolgt, dass die Ausgabe von Schülerfahrausweisen erforderlich ist, werden diese durch den Landkreis Märkisch-Oderland bei der entsprechenden Verkehrsgesellschaft bestellt und an die Schüler an den Schulen des Landkreises Märkisch-Oderland durch das Sekretariat der jeweiligen Schule ausgegeben.

Werden Schülerfahrausweise nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Zusendung an das Sekretariat abgeholt, ist die Schule verpflichtet, dem Träger der Schülerbeförderung diese Schülerfahrausweise zuzusenden.

(2) Schüler an Schulen außerhalb des Landkreises Märkisch-Oderland erhalten die Schülerfahrausweise nach Auftragserteilung durch den Träger der Schülerbeförderung direkt bei der zuständigen Verkehrsgesellschaft.

(3) Bei Verlust des Schülerfahrausweises wird durch den Träger der Schülerbeförderung kein Ersatz geleistet. Der Verlust ist durch den Besitzer des Schülerfahrausweises bei der jeweiligen Verkehrsgesellschaft anzuzeigen.

§ 7

Umfang der Erstattung der notwendigen Beförderungskosten

(1) Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt und erstattet:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel grundsätzlich der preiswerteste Fahrausweis,
2. bei der Möglichkeit der Wohnheimnutzung grundsätzlich der preiswerteste Fahrausweis des öffentlichen Verkehrsmittels für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt,
3. bei Fahrten vom Wohnheim/Internat zur jeweiligen Schule grundsätzlich der preiswerteste Fahrausweis des öffentlichen Verkehrsmittels, wenn die Bedingungen des § 3 der Satzung erfüllt werden,
4. bei Benutzung von Privatfahrzeugen wird im begründeten Einzelfall abweichend von Nr.1 bis 3 eine Erstattung der Fahrtkosten in Höhe von 0,20 DM (0,10 Euro)/km zuzüglich 0,02 DM (0,01Euro)/km für jeden weiteren Mitfahrer, für die Benutzung des Mopeds bzw. Motorrades 0,15 DM (0,08 Euro)/km und für die Benutzung des Fahrrades 0,10 DM (0,05 Euro)/km erfolgen. Ein begründeter Einzelfall liegt insbesondere dann vor, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist.
5. Beim Erwerb von S-Bahntickets, welche aufgrund der Tarifgestaltung und des Fahrplanangebotes neben den Fahrten zur Schule auch zu Fahrten für private Zwecke nutzbar sind, erfolgt vom Träger der Schülerbeförderung eine Erstattung der Schülerfahrtkosten in Höhe von 80 % des Schülertickets. Erstrecken sich Ferienzeiten und oder Krankheitstage über mehr als die Hälfte des Monats, werden 80 % des halben S-Bahntickets erstattet.

(2) Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, tragen derzeit einen monatlichen Eigenanteil von 100,00 DM und ab dem 01. Januar 2002 von 55,00 Euro.

(3) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann die Erstattung der Schülerfahrtkosten nur gegen Vorlage der Originalfahrtscheine erfolgen.

(4) Bei Benutzung eines Privatfahrzeuges ist die tägliche Anwesenheit in der Schule oder am Praktikumsplatz bestätigen zu lassen.

(5) Für Eltern, die Schüler im Privatfahrzeug täglich von der Wohnung zur Schule und zurück befördern, werden nur die Kosten für eine Hin- und Rückfahrt pro Tag erstattet.

§ 8

Voraussetzungen für den Schülerspezialverkehr

(1) Ist die tägliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich bzw. mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt die Schülerbeförderung durch einen Schülerspezialverkehr. Die Zumutbarkeit ist in der Regel von der Belastbarkeit der Schüler abhängig und dann nicht mehr vertretbar, wenn folgende Schulwegzeiten bzw. Entfernungen überschritten werden:

1. für Schüler der 1. bis 6. Jahrgangsstufe die Schulwegzeit von 45 Minuten für eine einfache Fahrt zur Schule,
2. für Schüler der 7. bis 10. Jahrgangsstufe die Schulwegzeit von 60 Minuten für eine einfache Fahrt zur zuständigen oder nächsterreichbaren Schule,
3. für Schüler der Sekundarstufe II die Schulwegzeit von 90 Minuten für eine einfache Fahrt zur zuständigen oder nächsterreichbaren Schule.

(2) Bei Schülern mit dauernder oder vorübergehender Behinderung entscheidet der Träger der Schülerbeförderung über die Teilnahme am Schülerspezialverkehr.

(3) Die Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs erfolgt nicht zur Lösung von Unterrichtsausfällen, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich ist und wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach einem Hortbesuch nicht mehr möglich ist.

§ 9

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland für die Schülerbeförderung vom 14. Juli 1999 außer Kraft.

(3) Die in Euro angegebenen Beträge treten zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Seelow, 06.09.2001

gez. i.V. H. Kaul

Heinze

Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking

Reinking

Landrat

2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2001 vom 05.09.2001

Artikel 1

Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2001 vom 08.11.2000 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 58 vom 01.12.2000 geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2001 vom 02.05.2001 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 5 vom 22.05.2001 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 7, Nr. 4. wird wie folgt geändert:

„gemischte Bau- und Abbruchabfälle
55,00 DM/Tonne 27,50 DM/ m³“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2001 in Kraft.

Seelow, 06.09.2001

gez. i. V. H. Kaul

W. Heinze

Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking

Reinking

Landrat

Verkündigungsanordnung

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. Nov. 1956 (BGBl. I Seite 875), des § 1 in Verbindung mit Nr. III Pkt. 3.1.7 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25.09. 1999 (GVBl. II S. 539) und des § 26 Abs. 2 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266) beschloß der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland eine Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 22.02.2001 zur Freigabe von Verkaufszeiten an Werktagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß Beschluß-Nr 341-20/2001 vom 05.09.2001.

Der § 1 o.g. VO wurde um die nachstehenden Veranstaltungen ergänzt:

1 d) in der Stadt Bad Freienwalde aus Anlass
- des **Altstadtfestes** am 08. September
2001

1 e) auf dem Gebiet des Handelszentrums
Strausberg aus Anlass
- der **Christmas-Party** am 30. November
2001

Seelow, 06.09.2001

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland

gez. Reinking
Reinking

Wirtschaftsplan

für den Eigenbetrieb Rettungsdienst
des Landkreises Märkisch-Oderland

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2002 (€)

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag Märkisch-Oderland durch Beschluss Nr. 335-20/2001 vom 05.09.2001 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	6.681.100,00
die Aufwendungen	6.681.100,00
der Jahresgewinn	0,00
der Jahresverlust	0,00

1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	450.600,00
die Ausgaben	450.600,00

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite	0,00
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen	0,00
2.3 der Höchstbetrag der Kassen- kredite auf	1.000.000,00
2.4 die Verbandsumlage	0,00

gez. i.V. H. Kaul	gez. Reinking
W. Heinze	Reinking
Vorsitzender des Kreistages	Landrat

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nachdem sich auf das Aufgebot der Sparkassenbücher Nr. **6806924644, 6306209040, 6806947342, 6709868743**, ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-Oderland, niemand gemeldet und Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher geltend gemacht hat, werden die Urkunden hiermit gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt.

Strausberg, den 30.07.2001
Kreissparkasse Märkisch-Oderland

gez. R. Kampmann	gez. U. Schumacher
R. Kampmann	U. Schumacher
Der Vorstand	

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow
Redaktionsschluss 12.09.2001

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbe-

zug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.